

RS OGH 1992/2/18 4Ob17/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1992

Norm

RAO §8 Abs3

Rechtssatz

Mit dem Aufsetzen der Stampiglie eines Vereins auf ein Schreiben oder auf eine für eine Behörde bestimmte Eingabe einer Partei ist ein Hinweis auf eine Vertretungstätigkeit dann noch nicht verbunden, wenn solche Schriftstücke nicht gleichzeitig vom Verein als Vertreter unterfertigt werden oder sonst auf dessen Eigenschaft als Vertreter hingewiesen wird. Auch das Verfassen von Briefen und Eingaben für Ratsuchende fällt in den Rahmen der "Auskunftserteilung oder Beistandsleistung" im Sinne des § 8 Abs 3 RAO.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 17/92

Entscheidungstext OGH 18.02.1992 4 Ob 17/92

Veröff: RdW 1992,242 = WBI 1992,239 = ÖBI 1992,117

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0071746

Dokumentnummer

JJR_19920218_OGH0002_0040OB00017_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at